

ANTRAG AUF MUSIKINSTRUMENTEN-VERSICHERUNG

Vermittelt durch: Generalagentur Daniela Weyler, Podbielskistr. 189, 30177 Hannover GS 450
 Tel. 0511.3942310 Fax 0511.6428668 - e-mail: daniela.weyler@gmx.net Agt. 71754

⇒ **Bitte ergänzen Sie auch die Angaben zu den grau unterlegten Feldern** ←

Antragsteller/Versicherungsnehmer: _____ Vorname/Name: Straße: PLZ/Ort: Geburtsdatum: E-Mail-Adresse:	VS-Nr. TN 450 - - <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Familienstand:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Berufliche Tätigkeit:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>selbständig:</td> <td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Branche:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsgröße:</td> <td>_____ Personen</td> </tr> <tr> <td>Staatsangehörigkeit:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>IBAN:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BIC:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geldinstitut/Ort:</td> <td></td> </tr> </table>	Familienstand:		Berufliche Tätigkeit:		selbständig:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Branche:		Haushaltsgröße:	_____ Personen	Staatsangehörigkeit:		Telefon:		IBAN:		BIC:		Geldinstitut/Ort:	
Familienstand:																					
Berufliche Tätigkeit:																					
selbständig:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																				
Branche:																					
Haushaltsgröße:	_____ Personen																				
Staatsangehörigkeit:																					
Telefon:																					
IBAN:																					
BIC:																					
Geldinstitut/Ort:																					

Vertragsgrundlagen: Grundlage dieser Versicherung ist eine Rahmenvereinbarung zwischen **ASTA der Hochschule für Musik und Theater Hannover** und der **Mannheimer Versicherung AG, Mannheim**

Der Leistungsumfang bezieht sich auf Schäden durch z. B.:

- Herunterfallen
- Gegenstoßen
- Transportmittelunfall
- Diebstahl
- Vertauschen
- Feuer
- Explosion
- Wasser
- sonstige Elementarereignisse

Geltungsbereich: Die Versicherung gilt innerhalb Deutschlands sowie auf Reisen weltweit.

Jahresbeitrag: Der Beitrag beträgt **0,8 %** aus dem Handelswert der Instrumente, für elektr. Instrumente, z. B. E-Gitarre, E-Baß 2,4 % für elektr. Tasteninstrumente u. elektr. Zubehör 2,0 %
 Der Mindestbeitrag beträgt EURO 45,00 jährlich (zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer) und ist durch die Gruppenversicherung erheblich günstiger als eine Einzelversicherung
 Harfen, Flügel, Cembali werden nach Einzelfallprüfung versichert
 Versicherungsbeginn:

Antragseingang bei der Generalagentur, 12 Uhr mittags [] [] [] [] [] [] [] [] [] []

Versicherungsdauer/Ablauf: 1 Jahr [] [] [] [] [] [] [] [] [] []

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Zu versichernde Instrumente:	Instrumentenart: (z. B. Geige/Bogen/Etui)	Hersteller / Modell / Seriennummer:	Zeitwert in EURO:

Beitragsberechnung (wird vom Versicherer ausgefüllt)	Grundbeitrag EURO:	Versicherungssteuer EURO:	Einlösungsbetrag EURO

Bestand eine Vorversicherung ? nein ja Wo ? _____ gekündigt von: _____

Vorschäden in den letzten 3 Jahren: nein ja Anzahl: _____ Stück _____ Höhe EURO: _____

Wie und wo werden die Instrumente bei Nichtgebrauch aufbewahrt ? _____

Welche Wünsche/Bedürfnisse hat der Kunde angegeben?	Versicherung eines Leih-/ eigenen Instrumentes
Welche Risiken sollen nach Wunsch des VN abgesichert werden?	Beschädigungen, Diebstahl, Transportmittelunfall, etc.
Welcher weitere Versicherungsbedarf ergibt sich im Zusammenhang mit den Wünschen des VN?	keine weiteren Angaben
Empfehlung des Vertreters zu den angegebenen Wünschen des Kunden:	Allgefahrendeckung Sinfonima Musikinstrumentenversicherung
Gründe für den vom Vertreter erteilten Rat:	Abdeckung der gewünschten Risiken.
Der Kunde folgt den Empfehlungen des Vertreters.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

bitte wenden ⇒

Einwilligungserklärung | Erklärung zur Datenverarbeitung

Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die Mannheimer Versicherung AG, insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer **allgemeinen personenbezogenen Daten** (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vornherein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (vgl. dazu Ziffer II.).

Diese Einwilligungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

- zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die Mannheimer Versicherung AG.
- zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit einem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe.
- zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der Gesellschaften der Mannheimer Gruppe (eine vollständige Übersicht aller Unternehmen des Konzerns benennen wir

Ihnen gerne auf Ihren Wunsch hin), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung meiner Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsscheinnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten.

- zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln.
- durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der Mannheimer Gruppe, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen/Personen werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
- zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag für die Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieser Systeme kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen.
- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem die Mannheimer Versicherung AG selbst oder durch eine Auskunftstelle (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA) Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt.
- zur Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen durch die Mannheimer Versicherung AG, andere ausgewählte Gesellschaften der Mannheimer Gruppe oder den für mich zuständigen Vermittler.

Vertragsgrundlagen

Es gelten

- der Antrag
- die Mannheimer Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach `08)
- die SINFONIMA-Bedingungen 2013 für die Versicherung von Musikinstrumenten (SINFONIMA VB-Musikinstrumente `13)

Zusätzlich gelten die jeweiligen Klauseln und besonderen Bestimmungen, die bei dem gewünschten Versicherungsschutz genannt sind.

Es gilt deutsches Recht.

Deckungszusagen und Nebenabreden

Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vertretern verboten und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie schriftlich oder durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag genehmigt.

Antragstellung

Wichtige Hinweise

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Beachten Sie dabei, dass Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht den Versicherer berechtigen können, vom Vertrag zurückzutreten und leistungsfrei zu sein oder den Vertrag zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

Antragsdurchschrift/-kopie: Eine Durchschrift/Kopie des Antrages wird dem Antragsteller nach Unterzeichnung des Antrages sofort ausgehändigt oder unverzüglich übersandt.

Annahmefrist: Der Versicherer kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Widerrufsrecht: Zum Widerrufsrecht lesen Sie bitte unsere „Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG“ im Kompendium.

Ich beantrage Versicherungsschutz auf Grundlage der vorstehenden Daten und Erklärungen.

Mein Recht, meine Vertragserklärung nach § 8 VVG zu widerrufen, bleibt unberührt.

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, erkläre ich mich damit gemäß § 9 VVG einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragsteller(in)

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich vor Unterzeichnung dieses Antrages das CD Kompendium Mannheimer Versicherung AG 01-13 erhalten habe.

Im Kompendium finden Sie das Produktinformationsblatt, die Kundeninformation, die Belehrungen, die Versicherungsbedingungen und die Gesetzesauszüge.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragsteller(in)

SINFONIMA®- Bedingungen 2015 für die
Versicherung von Musikinstrumenten
SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '15
(Stand: 01.07.2015)

SL_533_0715

§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3 Ausschlüsse
§ 4 Versicherte Kosten
§ 5 Geltungsbereich
§ 6 Versicherungswert
§ 7 Vorsorgeversicherung
§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 9 Gefahrerhöhung
§ 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 12 Entschädigungsberechnung
§ 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall
§ 14 Entschädigungsgrenzen
§ 15 SINFONIMA®- Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Musikinstrumente und sonstigen Sachen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer
 - a) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
 - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
 - c) unbeaufsichtigt, in einem dafür geeigneten, verschlossenen und im Versicherungsschein dokumentierten Proberaum aufbewahrt werden oder
 - d) unbeaufsichtigt, in sonstigen dafür geeigneten und verschlossenen Räumen aufbewahrt werden oder
 - e) einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.
 Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 d) und e) besteht nur für versicherte Sachen deren Versicherungswert insgesamt EUR 50.000,00 nicht übersteigt. Übersteigt der Versicherungswert insgesamt EUR 50.000,00 besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Versicherungsschutz gemäß Nr. 2a) bis e) besteht auch dann, wenn die versicherten Sachen dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gewerbsmäßig handelt (z.B. Instrumentenhändler, Instrumentenbauer).
- 3 Versicherungsschutz besteht außerdem gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, sofern sich die versicherten Sachen in einem
 - a) ständig beaufsichtigten Kraftfahrzeug oder
 - b) fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Koffer- oder Laderaum befinden.
 Für Schäden, die in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr eintreten, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt gemäß § 14 Nr. 4.
- 4 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer eine nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte versicherte Sache wegen unwirksamen Eigentumsverwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss (fehlgeschlagene Verfügung über Eigentum / Defective Title). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in einem einschlägigen Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke¹ eingetragen ist und das Her-

¹ Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke sind z.B. das
- Register der Koordinationsstelle für Kulturgutverlust, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, www.lostart.de
- The Art Loss Register der International Art and Antique Loss Register Limited, First Floor, 63-66 Hatton Garden, London, EC1N8LE, www.artloss.com

§ 3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- 1 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - 2 Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - 3 Schäden durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - 4 Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - 5 Schäden durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - 6 Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - 7 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 3;
 - 8 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern oder Wassersportfahrzeugen oder durch Diebstahl des Anhängers oder des Wassersportfahrzeugs selbst;
 - 9 Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - 10 Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie Schramm- und Lackschäden infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - 11 Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung in einem Fachbetrieb;
 - 12 Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
 - 13 Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatze Felle oder gerissene Saiten;
 - 14 innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung und Induktion) sowie Röhren- und Fadenbruch an Sound-Equipment (elektrische oder elektronische Instrumente, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstige Geräte, einschl. Zubehör wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw.). Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall. Ebenso werden Brand- oder Explosionsschäden ersetzt, die als Folge von inneren Schäden, Defekten und Röhren- oder Fadenbruch eintreten.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer [berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für den Versand des beschädigten Instruments an einen Instrumentenbauer nach Wahl des Versicherungsnehmers durch ein Beförderungsunternehmen. Die Entschädigung ist begrenzt auf EUR 200,00 je Schadenereignis.
- 3 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für die im Falle einer Reparatur oder Restaurierung auftretenden Kosten für die Überlassung eines Leihinstruments;

- b) für die Wiederherstellung von Echtheitszertifikaten und Wertgutachten, die durch einen Einbruchdiebstahl abhanden gekommen oder durch ein Feuer oder durch Vandalismus nach einem Einbruch zerstört worden sind. Aufwendungen gemäß a) und b) werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Gegenstände hinaus ersetzt, jedoch begrenzt auf 10 % der Versicherungssumme und höchstens EUR 2.500,00 je Versicherungsfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4 Macht der rechtmäßige Eigentümer eines versicherten Gegenstandes Herausgabeansprüche wegen unwirksamen Eigentumserwerbs (§ 2 Nr. 4) gerichtlich geltend, ersetzt der Versicherer nach vorheriger Zustimmung die notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Gerichtsverfahren. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit gibt, ihn im Prozess zu unterstützen und er sich hinsichtlich der Prozessführung der Weisung des Versicherers unterwirft. Es gilt die in § 14 Nr. 3 genannte Entschädigungsgrenze.

§ 5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 6 Versicherungswert

Der Versicherungswert

- 1 für Streichinstrumente ab EUR 10.000,00 (Meisterinstrumente) und Bögen ab EUR 5.000,00 (Meisterbögen) :
 - a) wird auf den Wert des Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen für 4 Jahre ab Begutachtung als Taxe gemäß § 76 VVG festgesetzt.
 - b) ist im Übrigen der gemeine Wert, wenn die Taxe auf Basis eines weiteren Gutachtens nicht erneuert wird;
- 2 ist für die übrigen versicherten Sachen je nach Vereinbarung der Neuwert oder der Zeitwert.
Ist der Zeitwert einer Sache bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als 40 % des Neuwerts, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert.

§ 7 Vorsorgeversicherung

Neuanschaffungen, die dem Versicherer spätestens 4 Wochen nach der Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit einer Vorsorgeversicherungssumme von 25 % der vereinbarten Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 150.000,00 zum gemeinen Wert versichert.

§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragsserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, verschlossen ist;

- b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
- c) bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass bei Versand mit der Bahn die Auslieferung mittels "ic:kurier" erfolgt. Ab einem Wert von EUR 100.000,00 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- e) dafür Sorge zu tragen, dass Lufttransporte mit einem Wert über EUR 20.000,00 nur mit IATA - Fluggesellschaften durchgeführt werden. Die versicherten Sachen sind im Frachtbrief genau zu kennzeichnen und als "ArtWork" zu deklarieren. Ab einem Wert von EUR 500.000,00 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.

- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 und 3 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Entschädigungsberechnung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '15 maßgebend.
- 2 Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- 3 Für beschädigte Meisterinstrumente mit einem Versicherungswert ab EUR 10.000,00 ersetzt der Versicherer gemäß § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 zusätzlich eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- 4 Für beschädigte Meisterbögen mit einem Versicherungswert ab EUR 10.000,00 zu denen eine Restwertbescheinigung von mindestens 20 % vorgelegt wird, erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme abzüglich des bescheinigten Restwertes. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die anfallenden Reparaturkosten. Der Bogen kann nach erfolgter Reparatur zum bescheinigten Restwert weiterversichert werden. Abweichend davon erfolgt bei Nachweis eines Restwertes von weniger als 20 % keine Reparaturkostenübernahme und eine Weiterversicherung des Bogens ist nicht möglich.
- 5 Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache ersetzt der Versicherer abweichend von Nrn. 2 und 3 den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer

gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen.

- 6 Sind im Falle des § 2 Nr. 4 Gegenstände wegen unwirksamen Eigentumsserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben, ersetzt der Versicherer den Kaufpreis, sofern dieser den Versicherungswert nicht übersteigt. Von der Entschädigungsleistung werden etwaige Erlöse und Aufwendungsersatz abgezogen, die der Versicherungsnehmer von dem rechtmäßigen Eigentümer oder anderen Personen bereits erhalten hat. Zusätzlich gilt die Entschädigungsgrenze in § 14 Nr. 3.

§ 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB- Sach '15 verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu einer Gesamtschadenhöhe von EUR 2.500,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenhöhe über der Grenze von EUR 2.500,00 gilt dieser Verzicht - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - nicht.

§ 14 Entschädigungsgrenzen

- 1 Für Entschädigungsgrenzen ist grundsätzlich § 10 Nr.1 und 2 Mannheimer AB Sach '15 maßgebend.
- 2 Für versicherte Kosten gelten die in § 4 genannten Entschädigungsgrenzen.
- 3 Die Höchstentschädigung für Schäden wegen unwirksamen Eigentumsserwerbs (§ 2 Nr. 4) und für Rechtskosten (§ 4 Nr.4) beträgt je Versicherungsjahr insgesamt EUR 30.000,00.
- 4 Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst (§ 2 Nr. 3) in der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 6:00 Uhr sind begrenzt auf EUR 50.000,00

§ 15 SINFONIMA®-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SINFONIMA®- Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten (SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '15) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.